

# Lokales Urkundenwesen im karolingerzeitlichen Alemannien

*Bernhard Zeller (Wien)*

## I. EINFÜHRUNG

Privaturkunden bilden eine der wichtigsten Quellengattungen für die Erforschung von »kleinen Welten« im frühen Mittelalter. Die Mehrzahl der erhaltenen Bestände stammt von geistlichen Großinstitutionen wie Bischofskirchen und Klöstern und bietet für wirtschafts- und sozialgeschichtliche Fragen zu deren Grundherrschaften reiches Material. Gleichzeitig gewähren viele dieser Urkunden auch Einblicke in lokale Gesellschaften. Teilweise lassen sie lokale Gruppen und Gemeinschaften und mitunter auch deren Zusammensetzung, horizontale Vernetzung und vertikale Anbindung erkennbar werden.

Sind solche Privaturkunden, wie im Fall von St. Gallen, im Original erhalten, ermöglichen sie spezielle hilfs- und kulturwissenschaftliche Untersuchungen, nicht zuletzt zu Fragen der Literalität, pragmatischen Schriftlichkeit und Schriftverwendung. Diese Themenbereiche sind gerade auch in Hinblick auf die »kleinen Welten« interessant. Sie lassen sich auch deshalb eingehender erforschen, weil die Urkunden nicht nur von den überregional agierenden Schreibern der empfangenden kirchlichen Großinstitutionen, sondern zum Teil auch von kleinräumig oder lokal tätigen Schreibkräften ausgefertigt wurden.

## II. NICHTKLÖSTERLICHE (NICHT-ST. GALLER) URKUNDENSCHREIBER<sup>1)</sup>

Bis zum heutigen Tag werden im Stiftsarchiv St. Gallen über 700 frühmittelalterliche Privaturkunden aus der Zeit vor 920 aufbewahrt. Es handelt sich dabei um einen außer-

1) In diesem Beitrag verwendete Abkürzungen: ChLA I–II = Chartae Latinae Antiquiores. Facsimile-Edition of the Latin Charters prior to the Ninth Century, 2 Bde., hg. von Albert BRUCKNER/Robert MARICHAL, Dietikon/Zürich 1954–1956; ChLA<sup>2</sup> C–CIX = Chartae Latinae Antiquiores. Facsimile-Edition of the Latin Charters, 2<sup>nd</sup> series: Ninth Century, hg. von Guglielmo CAVALLO/Giovanna NICOLAJ beziehungsweise Peter ERHART/Karl HEIDECHEK/Bernhard ZELLER, Dietikon/Zürich 2006–2016; FAA, FAB = Formulae Augiensis Collectio A beziehungsweise B, hg. von Karl ZEUMER (MGH Formulae Merovingici et Karolini aevi), Hannover 1886, S. 339–364; KS = Klösterlicher Schreiber; AS = nichtklösterlicher Schreiber, »Außenschreiber«; W. = Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, 2 Bde., hg. von Hermann WARTMANN, Zürich 1863–1866 (ND Zürich 1981). – Zur Terminologie: Unter »Form« soll die Fas-

gewöhnlichen, nördlich der Alpen sogar einzigartigen Bestand an Originaldokumenten. Die weitaus meisten dieser Urkunden bezeugen Güterübertragungen und Güterveräußerungen (also Schenkungen, Prekarieschenkungen, Tauschgeschäfte, Kaufgeschäfte), aber auch die Beilegung von (Besitz-)Streitigkeiten sowie Freilassungen sind dokumentiert.

Wenngleich die St. Galler Urkunden geographisch beinahe ganz Alemannien abdecken, erlauben sie doch nur einen eingeschränkten Blick auf das Urkundenwesen in diesem Raum. Denn die allermeisten dieser Dokumente stammen vom selben Provenienzbildner, dem Kloster St. Gallen<sup>2</sup>). Die Mehrzahl von ihnen wurde von St. Galler Mönchen ausgefertigt, während ein anderer, seit dem früheren 9. Jahrhundert aber stark zurückgehender Teil der Dokumente von nichtklösterlichen (nicht-St. Galler) Skribenten verfasst wurde.

Gemäß der grundlegenden These von Harry Bresslau wurden in der älteren Forschung viele dieser Schreiber als Inhaber eines fränkischen Gerichtsschreiberamtes betrachtet, das mit dem ribuarischen Urkundenrecht auf salisches und alemannisches Gebiet übertragen worden sei. Nach den wenigen einschlägigen Quellenstellen aus vornehmlich normativen Quellen<sup>3</sup>) gingen Bresslau und andere nach ihm davon aus, dass diese Gerichtsschreiber durch die »Gaugemeinde«, zum Teil aber auch durch einen königlichen *missus* oder Grafen bestellt oder ernannt wurden<sup>4</sup>). Im Unterschied zu anderen Urkunden

sung des Textes einer Urkunde oder eines Formulars verstanden werden, als »Formel« ein fester Urkundenteil, als »Formular« ein Urkundenmuster, wie sie in Formularsammlungen überliefert sind. Vgl. Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2 Bde., Berlin <sup>2</sup>1931, hier Bd. 2, S. 226; Wilhelm JOHN, Formale Beziehungen der privaten Schenkungsurkunden Italiens und des Frankenreichs und die Wirksamkeit der Formulare, in: AUF 14 (1936), S. 1–104, hier S. 4 f. sowie Herwig WOLFRAM, Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts (MIÖG, Ergänzungsband 21), Wien 1967, S. 30.

2) Andere karolingerzeitliche Privaturkunden haben sich aus Alemannien kaum erhalten. Vgl. aber auch Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen, Rheinau und Muri, hg. von Franz Ludwig BAUMANN/Gerold MEYER von KNONAU/P. Martin KIEM (Quellen zur Schweizer Geschichte 3), Basel 1883; Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich 1, hg. von Jakob ESCHER/Paul SCHWEIZER/Paul KLÄUI, Zürich 1888; Hannes STEINER, Alte Rotuli neu aufgerollt. Quellenkritische und landesgeschichtliche Untersuchungen zum spätkarolingischen und ottonischen Zürich (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 42), Freiburg 1998. Für die zum Großteil im Stiftsarchiv St. Gallen aufbewahrten rätischen Urkunden vgl. Peter ERHART/Julia KLEINDINST, Urkundenlandschaft Rätien (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 7), Wien 2004.

3) Vgl. etwa Lex Ribuaria, hg. von Franz BEYERLE/Rudolf BUCHNER (MGH LL nat. Germ. 3/2), Hannover 1954, hier tit. 62 (59), 2 und 4–5, S. 114 f.; Memoria Olonnae comitibus data (a. 822/23), hg. von Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1), Hannover 1883, Nr. 158, S. 317–320, hier c. 12 und 15, S. 319; Capitulare missorum (a. 803), ebd., Nr. 40, S. 114–116, hier c. 3, S. 115; Collectio capitularium Ansegisi, hg. von Gerhard SCHMITZ (MGH Capit. N. S. 1), Hannover 1996, hier III, 43, S. 592.

4) Harry BRESSLAU, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 26 (1886), S. 1–66, hier S. 28–30. DERS., Handbuch 1 (wie Anm. 1), S. 591–594.

hätten die von solchen (oft als *cancellarii*, *notarii* und *amanuenses* bezeichneten) offiziellen Urkundenschreibern ausgefertigten Dokumente gewisse Rechtsvorteile, das heißt eine Art *publica fides* besessen. Ja, nach Bresslau habe sich das Amt im 8. und 9. Jahrhundert in einer Entwicklung befunden, »welche consequent weitergeführt, dasselbe zu einer Institution wie die des italienischen Notariats hätte werden lassen müssen«<sup>5)</sup>. Allerdings sei das Amt im Verlauf des 9. Jahrhunderts aus verschiedenen Gründen in Verfall geraten – und mit ihm das Urkundenwesen selbst<sup>6)</sup>.

Bresslaus Thesen wurden in der Forschung unterschiedlich aufgenommen und beurteilt. Insgesamt wurden sie aber im Lauf der Zeit deutlich abgeschwächt<sup>7)</sup>. In Hinblick auf

5) BRESSLAU, Urkundenbeweis (wie Anm. 4), S. 63 f.

6) BRESSLAU, Urkundenbeweis (wie Anm. 4), S. 49 f. und 63 f. Ebd., S. 64 führte Bresslau folgende Gründe ins Treffen: Gebühren der Gerichtsschreiber, Rückgang der allgemeinen Bildung, Zersetzung der karolingischen Gau- und Grafschaftsverfassung (Zersplitterung der alten Gaue in mehrere Grafschaften, Entstehung von anderen Grafschaften aus Teilen verschiedener Gaue, Erblichwerdung der Grafenwürde und Rückgang des Einflusses der Zentralgewalt, Aufkommen der Feudalität, germanisches Misstrauen gegen Schrift und Schriftbeweis); Heinrich BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte 2, Leipzig 1892, S. 187 wiederum betonte die Auflösung des missatischen Instituts und den allgemeinen Rückgang des deutschen Urkundenwesens, der auf einer nationalen Reaktion gegen das durch die Kirche in Schwung gebrachte Beweismittel der Urkunde beruht habe.

7) Vgl. BRUNNER, Rechtsgeschichte 2 (wie Anm. 6), S. 185–187, der Bresslau widerspruchslos rezipierte. Oswald REDLICH, Die Privaturkunden des Mittelalters, München/Berlin 1911, S. 64–67, bes. S. 64 f. folgte Bresslaus Vorstellung von einem Gerichtsschreiberamt grundsätzlich, plädierte aber dafür, die salfränkischen und alemannischen Vertreter eher als »öffentliche Grafschaftsschreiber« zu verstehen. Auch Heinz ZATSCHEK, Die Benutzung der »Formulae Marculfi« und anderer Formularsammlungen in den Privaturkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts, in: MIOG 42 (1927), S. 165–267, hier S. 210–224 übernahm Bresslaus Vorstellungen praktisch uneingeschränkt. Alain DE BOÛARD, Manuel de diplomatique française et pontificale, Bd. 2: L'acte privé, Paris 1948, S. 128–136 sah in den Gerichtsschreibern primär Notare von bestimmten Amtsträgern und äußerte Zweifel an ihrer flächendeckenden Verbreitung sowie an einer besonderen Beweiskraft der von ihnen ausgefertigten Urkunden. Edmund E. STENGEL, Urkundenbuch des Klosters Fulda 1 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen und Waldeck 10/1), Marburg 1958, S. LIII f. unterschied im Fuldaer Urkundenmaterial Klosterschreiber von öffentlichen Schreibern, stellte aber in Frage, ob letztere den von Bresslau postulierten rein weltlichen Charakter besaßen; Dirk BLOK, Een diplomatisch onderzoek van de oudste particuliere oorkonden van Werden. Mit enige uitweidingen over het ontstaan van dit soort oorkonden in het algemeen, Assen 1960, S. 122–149 verwarf die Konzeption eines Gerichtsschreiberamtes für die Urkunden des Klosters Werden. Kritisch äußerte sich auch Ingrid HEIDRICH, Titulatur und Urkunden der arnulfingischen Hausmeier, in: AfD 11/12 (1965/66), S. 71–279, bes. S. 205–207. Allein Franz STAAB, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit (Geschichtliche Landeskunde 11), Wiesbaden 1975, S. 137–153, bes. S. 151 erweiterte Bresslaus Konzeption eines Gerichtsschreiberamtes und postulierte für das Mittelrheingebiet sogar spät-römische Kontinuitäten. Doch wurde seine Einschätzung von Peter Classen und Peter JohaneK in Frage gestellt. Vgl. Peter CLASSEN, Fortleben und Wandel spät-römischen Urkundenwesens im frühen Mittelalter, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von DEMS. (VuF 23), Sigmaringen 1977, S. 13–54, hier S. 45 f.; Peter JOHANEK, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in:

das St. Galler Urkundenmaterial hatte bereits Bresslau selbst das idealtypische Bild eines fränkischen Gerichtsschreiberamtes relativiert. Denn schon er betonte, dass in Alemannien »ein sehr beträchtlicher Teil, ja die große Mehrzahl« der fraglichen Skribenten dem geistlichen Stande angehörte<sup>8)</sup>. Ihre Interpretation als Gerichtsschreiber beziehungsweise öffentliche Schreiber ist auf der Basis der vorhandenen Quellen mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden<sup>9)</sup>. In der Tat erschließt sich die Stellung und der Aufgabenbereich dieser Kleriker aus den klösterlichen Urkunden vielfach nicht. Denn in vielen Fällen ist von diesen Skribenten nur eine einzige Urkunde erhalten geblieben. Abgesehen von einigen mutmaßlichen Konstanzer Domklerikern und Reichenauer Mönchen, die in Zeiten der bischöflichen Vorherrschaft und Personalunion belegt sind, handelte es sich bei den meisten nachweislich um Weltkleriker<sup>10)</sup>.

Einzelne dieser Kleriker sind urkundlich in einem ausgedehnteren, den engeren lokalen Rahmen sprengenden geographischen Raum als Urkundenschreiber bezeugt. Ihr Tätigkeitsbereich, in dem sie beheimatet sein konnten, weist zum Teil grobe Überschneidungen mit jenem von weltlichen Amtsträgern wie Grafen, *centenariū* und *servi dominici* auf, mit denen sie fallweise sogar gemeinsam in den Urkunden auftauchen. Der für manche dieser Skribenten belegte *cancellarius*-Titel mag zudem darauf verweisen, dass ihre Schreibtätigkeit als »offiziös« verstanden wurde<sup>11)</sup>. Nie verdichten sich die Belege aber so,

ebd., S. 131–162, bes. S. 140. Vgl. auch Reinhold HÄRTEL, *Notarielle und kirchliche Urkunde im frühen und hohen Mittelalter*, Wien/München 2011, S. 69 f.

8) BRESSLAU, *Urkundenbeweis* (wie Anm. 4), S. 49.

9) Vgl. Anm. 7. Rolf SPRANDEL, *Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches*, Freiburg 1958, S. 62–66 interpretierte die Skribenten erstmals primär als Kleriker (*presbyteri-scriptores*). Vgl. dazu auch Heinrich FICHTENAU, *Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert* (MIOG, Ergänzungsband 23) Wien/Köln/Graz 1971, S. 54 f. Rosamond MCKITTERICK, *The Carolingians and the Written Word*, Cambridge 1989, S. 115–120 betonte, dass die Frage nach der Existenz oder Nichtexistenz eines Gerichtsschreiberamtes an der komplexen Realität vorbeigehe. – Freilich hielt es McKitterick ebd. immerhin für möglich, dass einige der nicht wenigen ohne Weihegrad genannten Urkundenschreiber Laien gewesen sein könnten, doch stieß ihre These auf zum Teil vehementen Widerspruch. Vgl. Michael RICHTER, »... quisquis scit scribere. Nullum potat abere labore«. Zur Laienschriftlichkeit im 8. Jahrhundert, in: Karl Martell und seine Zeit, hg. von Jörg JARNUT (Beihefte der Francia 37), Sigmaringen 1994, S. 393–404. Tatsache ist, dass es das St. Galler Urkundenmaterial nicht erlaubt, die Existenz von laikalen Urkundenschreibern zu widerlegen. Gleichzeitig ist aber festzuhalten, dass bislang auch keine zweifelsfreien Beweise für eine solche laikale Urkundenschreibertätigkeit erbracht werden konnten.

10) Zu solchen Schreibern mit Konstanzer beziehungsweise Reichenauer Hintergrund mag man eine Reihe jener nicht als St. Galler Mönche nachweisbaren Kleriker betrachten, die entweder im Kloster St. Gallen Urkunden ausfertigten oder aber Urkunden für den Abtbischof ausstellten.

11) Beispiele für solche Schreiber stammen aus dem Thur- und Zürichgau (Waringis, Bernegar), aus dem südlichen Breisgau (Huzo, Hratbert und Ramming) sowie aus dem Baarengbiet (Salomo). Zu dem im mittleren Thurgau tätigen Waringis, der freilich nicht sicher als Kleriker belegt ist, vgl. BRESSLAU, *Urkundenbeweis* (wie Anm. 4), S. 45 f. und 57 f.; ZATSCHEK, *Benutzung* (wie Anm. 7), S. 217; Albert BRUCKNER, *Paläographische Studien zu den älteren St. Galler Urkunden* (Estratto dagli Studi Medievali 4), Turin 1937,

dass man diese Kleriker als Inhaber eines festen »öffentlichen« Gerichts- oder Grafenschaftschreiber-Amtes betrachten könnte. Ihre meist lockere Verbindung mit weltlichen Amtsträgern spricht wiederum dagegen, sie im engeren Sinn als deren Notare zu interpretieren. Man wird sie vielleicht am treffendsten mit Heinrich Fichtenau als »besonders beauftragtes Personal« für die schriftlichen Ausfertigungen von Verwaltungs- und Rechtswahrungsaufgaben betrachten dürfen<sup>12)</sup>.

Der Übergang zwischen ihnen und jenen Klerikern, die urkundlich über einen längeren Zeitraum an einem Ort oder in dessen engerer Umgebung bezeugt sind, war im Einzelfall unscharf und fließend. Auch diese in allen Teilen Alemanniens belegten »lokalen Priester« und »lokalen Kleriker« waren nicht selten in ihren Herkunfts- und Heimatregionen tätig. Sie wirkten also dort, wo auch Mitglieder ihrer Familie und Verwandtschaft ansässig waren und über Besitz verfügten. Ihre Hauptaufgabe lag hier vermutlich auf dem Gebiet der Seelsorge<sup>13)</sup>.

Offenbar wurde diesen Weltklerikern in ihren jeweiligen Wirkungs- und Tätigkeitsbereichen lange Zeit ein gewisser Vorrang bei der Dokumentation von Rechtsgeschäften attribuiert. Dies legen die von ihnen für das Kloster St. Gallen ausgefertigten Urkunden, aber auch die von klösterlichen Schreibern in ihrem Namen oder in ihrer Stellvertretung (*ad vicem*) geschriebenen Dokumente nahe<sup>14)</sup>. Gleichzeitig verweist der im 9. Jahrhundert stark ansteigende Anteil der von klösterlichen Skribenten ausgefertigten Urkunden dar-

S. 23 und 26; SPRANDEL, Kloster (wie Anm. 9), S. 64; Michael BORGOLTE, Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit (VuF, Sonderband 31), Sigmaringen 1984, S. 50. – Zu dem im Großraum des Fiskus Zürich tätigen Priester Bernegar, der eine seiner Urkunden in der ausdrücklichen Gegenwart des *seruus dominicus* Erfcher schrieb (W. 206, W. 207), vgl. BRESSLAU, Urkundenbeweis (wie Anm. 4), S. 46; ZATSCHKEK, Benutzung (wie Anm. 7), S. 218; BRUCKNER, Studien (wie in dieser Anm.), S. 19 f. und 26 f.; BORGOLTE, Geschichte (wie in dieser Anm.), S. 52, 88, 90; MCKITTERICK, Carolingians (wie Anm. 9), S. 117, Anm. 77. – Zu den im südlichen Breisgau tätigen Priestern Huzo, Hratbert und Ramming, die im Umkreis weltlicher Amtsträger beziehungsweise Verwalter des königlichen Fiskalgutes in der Region auftauchen, vgl. BRESSLAU, Urkundenbeweis (wie Anm. 4), S. 45; ZATSCHKEK, Benutzung (wie Anm. 7), S. 218 f.; BRUCKNER, Studien (wie in dieser Anm.), S. 25; SPRANDEL, Kloster (wie Anm. 9), S. 65 f.; BORGOLTE, Geschichte (wie in dieser Anm.), S. 56 und 72. – Zum Diakon Salomo, der im Raum um Rottweil im Umfeld der Grafen Bertilo und Gerold als Schreiber tätig war, vgl. BRESSLAU, Urkundenbeweis (wie Anm. 4), S. 48; ZATSCHKEK, Benutzung (wie Anm. 7), S. 217; BRUCKNER, Studien (wie in dieser Anm.), S. 18 f. und 25; SPRANDEL, Kloster (wie Anm. 9), S. 43; BORGOLTE, Geschichte (wie in dieser Anm.), S. 63 f. mit Anm. 219 und S. 66 f.

12) FICHTEAU, Urkundenwesen (wie Anm. 9), S. 79.

13) Vgl. weiter unten das Beispiel des östlichen Zürichgaus, den Beitrag von VAN RHIJN in diesem Band S. 237–253, sowie Bernhard ZELLER, Local Priests in Early Medieval Alamannia. The Charter Evidence, in: Men in the Middle. Local Priests in Early Medieval Europe, hg. von Steffen PATZOLD/Carine VAN RHIJN (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Ergänzungsband 93), Berlin/Boston 2016, S. 32–49.

14) Vgl. die *ad-vicem*-Nennungen in W. 131, W. 188, W. 273, W. 278, W. 279, W. 286, W. 297, W. 310, W. 311, W. 362, W. 504, W. 534, W. 541, W. 545, W. 596, W. 651.

auf, dass die Dokumentation keineswegs ein Vorrecht dieser nichtklösterlichen Schreiber war.

### III. DIPLOMATISCHE EINBLICKE IN »KLEINE WELTEN«

Die konsequente Trennung zwischen klösterlichen (St. Galler) und nichtklösterlichen Skribenten hat keineswegs nur diplomatisch-hilfswissenschaftlichen Wert. Ganz allgemein ermöglicht diese Unterscheidung eine ausgewogenere Interpretation des Urkundenmaterials. Sie ist gerade auch für die Frage nach den »kleinen Welten« aufschlussreich. Dies zeigt sich nicht zuletzt im Fall der Urkundendatierungen, welche die Forschung in den letzten Jahrzehnten immer wieder beschäftigt hat<sup>15)</sup>.

Während man etwa Karls des Großen Herrscherjahre im Kloster St. Gallen seit der Mitte der 770er-Jahre, unter dem Eindruck der Niederwerfung des Langobardenreiches, zunehmend nach der offiziellen Epoche von 768 zählte, finden sich bei nichtklösterlichen Schreibern bis zu Karls Tod auch Zählungen nach dessen Herrschaftsantritt in Alemannien im Jahr 771<sup>16)</sup>. Dies deutet bis zu einem gewissen Grad auf eine unterschiedliche Interpretation von Karls Herrschaft. Denn im Unterschied zur offiziellen Datierung von 768 betont jene von 771 Karls regionale Herrschaft in Alemannien und verweist indirekt auf seinen Bruder Karlmann.

Auf individuelle »Verarbeitungen« der eigenen Zeitgeschichte verweisen auch die seit langem bekannten Sondertitel, die in den Datumsformeln von St. Galler Urkunden bald nach Karls Kaiserkrönung auftauchen. Diese Sondertitel, die wohl nicht alle auf bloße Unkenntnis der offiziellen Titulatur zurückgeführt werden können, stammen von nicht-

15) Heinrich FICHTEAU, »Politische« Datierungen des frühen Mittelalters, in: *Intitulatio*, Bd. 2: Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im 9. und 10. Jahrhundert, hg. von Herwig WOLFRAM (MIÖG, Ergänzungsband 24), Wien/Köln/Graz 1973, S. 453–548, beziehungsweise DERS., *Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze*, Bd. 3: Lebensordnungen, Urkundenforschung, Mittellatein, Stuttgart 1986, S. 186–285, bes. S. 243 f. und 261 f.; Michael BORGOLTE, *Chronologische Studien an den alemannischen Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen*, in: *AfD* 24 (1978), S. 54–202; Heinrich WAGNER, *Anmerkungen zur Methodik einer Neudatierung der älteren St. Galler Urkunden*, demonstriert an ausgewählten Beispielen der Zeit von 757 bis 870 (Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Protokoll über die Arbeitssitzung am 17. Januar 1998 im Konstanzer Stadtarchiv, Nr. 363), Konstanz 1998. Eine überarbeitete Version mit dem Titel »Beiträge zu einer Neudatierung älterer St. Gallener Urkunden (754–870)« ist auf [http://www.historica.gmxhome.de/st\\_gallen.pdf](http://www.historica.gmxhome.de/st_gallen.pdf) (5.4.2019) verfügbar. Rupert SCHAAB, *Mönch in St. Gallen. Zur inneren Geschichte eines frühmittelalterlichen Klosters* (VuF, Sonderband 47), Ostfildern 2003, S. 264–274; Karl HEIDECCKER/Bernhard ZELLER, *Kommentar zu den Datierungen (700–840)*, in: *Chartularium Sangallense*, Bd. 1: 700–840, hg. von Peter ERHART, St. Gallen 2013, S. XVII–XXVI.

16) Widerspruchslos: W. 74, W. 75, W. 76, W. 77, W. 79, W. 94, W. 125, W. 179. Daneben sind es vor allem Urkunden, bei denen Berechnungen nach 768 größere Fehler voraussetzen würden, vgl. etwa W. 68, W. 124, W. 139, W. 150, W. 167, W. 168, W. 177; vgl. aber auch W. 171; vgl. HEIDECCKER/ZELLER, *Kommentar* (wie Anm. 15), S. XII f. und, aufgrund seiner Datierungen, mit weiteren Beispielen BORGOLTE, *Studien* (wie Anm. 15), S. 158.

klösterlichen Schreibern. Karl erschien ihnen als *gubernator* und/oder *imperator Romanorum*, als *patricius Romanorum et Alamannorum*, ja nicht zuletzt als *inluminacio Saxanorum*<sup>17)</sup>.

Die sogenannte »*Divisio Regnorum*« von 806, durch die große Teile Alemanniens an Pippin von Italien fallen sollten, wurde von mehreren klösterlichen und nichtklösterlichen Schreibern reflektiert, indem sie in ihren Urkunden nach 806 neben Karls auch Pippins Herrscherjahre zählten<sup>18)</sup>. Hingegen wurde die Einrichtung eines alemannischen Sonderreiches für Ludwigs des Frommen nachgeborenen Sohn Karl (den Kahlen) in den frühen 830er-Jahren nur von einigen klösterlichen Schreibern und auch von diesen keineswegs konsequent durch eine Doppeldatierung gewürdigt<sup>19)</sup>. Aus diesem Befund mag man eventuell auf eine eingeschränkte Faktizität beziehungsweise Anerkennung von Karls alemannischem Sonderreich schließen.

Eine solche Interpretation erscheint nicht zuletzt in Anbetracht der Datierungen der Folgezeit plausibel. Denn seit der Machtübernahme Ludwigs des Deutschen in Aleman-

17) W. 163 (Bernegar, AS): *imperatore et [...] rege Frangorum et Langobardorum et gubernator Romanorum et inluminacio Saxanorum*; W. 164 (Radmund, AS): *regnante domno nostro Carlo rege Franchorum et Langubardorum et imperatore Romanorum*; W. 170 (Wanilo, AS): *regnante domno nostro Carlo rege Franchorum ac patricio Romanorum et Alamannorum*; W. 193 (Salerat, AS): *regnante domno nostro Carolo regi Franchorum et Langobardorum et imperatori Romanorum*; W. 196 (Erchanmar, AS): *regnante domno nostro Caroli rege Francorum et Langobartorum et patricio Romanorum*; W. 201 und W. 206 (Bernegar, AS): *regnante domno nostro Carolo rex Frangorum et Langobardorum et [...] imperator et gubernator Romanorum*.

18) Vgl. W. 191 (Mano, KS): *anno XL regnante domno Karolo et secundo domni regis Pippini*; W. 197 (Patucho, AS): *regnante anno septimo domino imperatore et Pippino anno primo regnante*; W. 199 (Oto/Mauvo, AS/KS): *anno XXXVI Caroli regis et imperii eius VIII, regni quoque Pippini in Alemannia III*; W. 201 (Bernegar, AS): *regnante domno nostro Carolo rex Frangorum et Langobardorum et anno VIII imperator et gubernator Romanorum et anno tercio regni domni Pippini regis*; W. 202 (Bernwig, KS): *anno Karoli regis atque imperatoris XLI et II Pippini regis*. – Zur »*Divisio regnorum*« und »*Ordinatio imperii*«, vgl. mit weiterführender Literatur Egon BOSHOFF, Einheitsidee und Teilungsprinzip in der Regierungszeit Ludwigs des Frommen, in: Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840), hg. von Peter GODMAN/Roger COLLINS, Oxford 1990, S. 161–189, bes. S. 163, 166 f. und 179–181; Sören KASCHKE, Die karolingischen Reichsteilungen bis 831. Herrschaftspraxis und Normvorstellungen in zeitgenössischer Sicht (Schriften zur Mediävistik 7), Hamburg 2006, bes. S. 298–353; Steffen PATZOLD, Eine »loyale Palastrebellion« der »Reichseinheitspartei«? Zur *Divisio imperii* von 817 und zu den Ursachen des Aufstands gegen Ludwig den Frommen im Jahre 830, in: FmSt 40 (2006), S. 43–77; Mayke DE JONG, The Penitential State. Authority and Atonement in the Age of Louis the Pious (814–840), Cambridge 2009, S. 25–28; Sören KASCHKE, Die Teilungsprojekte der Zeit Ludwigs des Frommen, in: La productivité d'une crise. Le règne de Louis le Pieux (814–840) et la transformation de l'empire Carolingien, hg. von Philippe DEPREUX/Stéfan ESDERS (Relectio 1), Ostfildern 2018, S. 87–127.

19) W. 330 (Cozpreht, KS): *anno XVII Hludowici imperatoris et Caroli regis I*; W. 337 (Watto, KS): *regnante domno Hludowico imperatore nostro anno XVIII, Carolo vero anno tertio*; W. 343 (Watto, KS): *[regnante] domno Hludowico imperatore nostro anno XVIII, Karoli vero anno secundo*. Vgl. BORGOLTE, Studien (wie Anm. 15), S. 176 f.

nien im Jahr 833 wurden die St. Galler Privaturkunden schlagartig und allein nach diesem Herrscher datiert. Dabei wurde Ludwig im Unterschied zu seinen Königsurkunden nicht als *rex in orientali Francia*<sup>20)</sup>, sondern als *rex Alamannorum* beziehungsweise *rex in Alamannia* bezeichnet<sup>21)</sup>. Doppeldatierungen nach Ludwig dem Frommen und Ludwig dem Deutschen sowie Einzeldatierungen nach Ludwig dem Frommen tauchen erst wieder ab 837 auf<sup>22)</sup>.

Heinrich Fichtenau und nach ihm differenzierter Boris Bigott erblickten in diesen unterschiedlichen Datierungsgewohnheiten ein Indiz für die politische Gespaltenheit des St. Galler Konvents in den 830er-Jahren<sup>23)</sup>. Doch zeigt die Trennung von klösterlichen und nichtklösterlichen Schreibern, dass diese Zuwendung zum »alten« Kaiser primär eine klösterliche Angelegenheit war. Diese muss mit der (erzwungenen?) Resignation Abt Gozberts im Jahr 837 in Zusammenhang gesehen werden. In den späten 830er-Jahren datierten nur mehr nichtklösterliche Schreiber ihre Urkunden nach König Ludwig dem Deutschen<sup>24)</sup>.

In der zweiten Jahrhunderthälfte zählte die Mehrheit der nichtklösterlichen Schreiber die Herrscherjahre Ludwigs des Deutschen von 840, dem Todesjahr Ludwigs des Frommen, doch finden sich auch noch Datierungen nach 833. Auch diese sind weniger mit der offiziellen Epoche der Herrscherurkunden als mit Ludwigs Herrschaftsbeginn in Alemannien in Zusammenhang zu sehen<sup>25)</sup>. Daneben gab es auch kuriose Ausnahmen: Paldene, ein Priester aus dem Zürichgau, datierte zwei seiner zur Zeit Abt Grimalds (841–872) ausgestellten Urkunden in das 47. Jahr König Ludwigs. Diese auf den ersten Blick »verrückte« Zahl lässt sich mit den anderen Datierungselementen (Wochentag und Kalenderdatum) nur dann in Übereinstimmung bringen, wenn man davon ausgeht, dass Paldene die Herrscherjahre Ludwigs des Deutschen von 814 an, das heißt vom Herrschaftsbeginn Ludwigs des Frommen, zählte<sup>26)</sup>. Karl Heidecker stellte zurecht fest, dass

20) Vgl. aber W. 345 (Theothart, KS).

21) W. 346 (Alphart, KS), W. 349 (Theothart, KS), W. 358 (Theothart, KS), W. 362 (Theothart, KS), W. 363 (Theothart, KS), W. 364 (Theothart, KS), W. 365 (Theothart, KS), W. 367 (Theothart, KS), W. 369 (Theothart, KS), W. 371 (Ramming, AS), W. 375 (Rihpret, KS), W. 377 (Theothart, KS), W. 397 (Ramming, AS), W. 417 (Watto, KS).

22) Vgl. erstmals wieder W. 358 (Theothart, KS).

23) FICHTENAU, Datierungen (wie Anm. 15), S. 275; Thomas ZOTZ, Ethnogenese und Herzogtum in Alemannien (9.–11. Jahrhundert), in: *MIÖG* 108 (2000), S. 48–66, hier S. 55; Boris BIGOTT, Ludwig der Deutsche und die Reichskirche im Ostfränkischen Reich (826–876) (*Historische Studien* 470), Husum 2002, S. 65–68.

24) Vgl. W. 371 (Ramming, AS), W. 372 und W. 373 (Adalman, AS), W. 376 (?), AS), W. 397 (Ramming, AS).

25) Urkunden nichtklösterlicher Schreiber, die nach 850 von 833 berechnet wurden: W. 578 (Adam, AS), W. 581 (Amalpertus, AS).

26) W. 565, W. 566. Vgl. BORGOLTE, *Studien* (wie Anm. 15), S. 190.



die beiden Ludwige in Paldenes Welt gewissermaßen »ineinandergeflossen« seien<sup>27)</sup>. Oder, um es mit Franz Grillparzer zu sagen: »Was sterblich war, ich hab es ausgezogen/ Und bin der Kaiser nur, der niemals stirbt«<sup>28)</sup>.

Die Urkunden nichtklösterlicher Schreiber sind aber nicht nur in Hinblick auf die lokale Wahrnehmung und Interpretation »großer« Reichsgeschichte aufschlussreich. Sie erlauben auch Einblicke in eine regionale und lokale Urkundenpraxis sowie Rückschlüsse auf Literalität und (Aus-)Bildung ihrer Schreiber. Vor allem die Schrift und die graphischen Symbole, aber auch das verwendete Formelgut sowie die lateinische Urkundensprache stellen entsprechende Befunde bereit.

In der Tat reicht das Spektrum der Schriftformen nichtklösterlicher Schreiber von qualitativ hochstehenden, kalligraphisch anspruchsvollen und hinsichtlich ihres formalen »Vokabulars« relativ einheitlichen Geschäftsschriften auf der einen Seite bis hin zu sehr einfachen, zum Teil sogar groben und von eigenwilligen Zügen gekennzeichneten Minuskelschriften auf der anderen Seite<sup>29)</sup>. Eventuell spiegeln sich in dieser Variabilität auch unterschiedliche Bereiche der Schreibausbildung wider: In einigen Fällen fand diese (vielleicht auch erst in einem zweiten Schritt) im engeren Umfeld von größeren kirchlichen Institutionen und mit ihnen verbundenen Schulen, Skriptorien oder Kanzleien statt. In nicht wenigen anderen Fällen ist diese aber vermutlich auch jenseits von solchen Ausbildungsstätten, in lokalen und lokal sehr unterschiedlichen Kontexten zu verorten<sup>30)</sup>. Eine kleinräumige paläographische Gruppenbildung, wie sie Bruckner in den 1930er-Jahren in den »Paläographischen Studien« für einige Schreiber aus dem Thurgau und dem Breisgau postulierte, ist aber nicht in der wünschenswerten Deutlichkeit möglich. Sie wurde deshalb schon von Bruckner in den »*Chartae Latinae Antiquiores*« aus den 1950er-Jahren deutlich zurückgenommen<sup>31)</sup>.

Mit diesem paläographischen Befund korrespondieren die inneren Urkundenmerkmale: Zwar lassen sich für bestimmte Urkundenformeln mitunter kleinräumige oder sogar lokale Häufungen erkennen, doch wird eine schärfer abgrenzbare Urkundenform nirgendwo fassbar. Auch hier finden sich eher persönlich adaptierte »Einzelformen«. Dies spricht ebenfalls gegen eine allgemeine und/oder zentralisierte Ausbildung im Ur-

27) ChLA<sup>2</sup> CVI, Nr. 14.

28) Franz GRILLPARZER, König Ottokars Glück und Ende, III, 1790, in: DERS. Sämtliche Werke, Bd. 1: Gedichte. Epigramme. Dramen 1, hg. von Peter Frank/Karl PÖRNBACHER, München 1960, S. 1040; vgl. Herwig WOLFRAM, Konrad II., 990–1039. Kaiser dreier Reiche, München 2000, S. 80–85.

29) Qualitativ hochstehende Schriften finden sich beispielsweise in W. 164 (= ChLA<sup>2</sup> C, Nr. 2), W. 193 (= ChLA<sup>2</sup> C, Nr. 37), W. 213 (= ChLA<sup>2</sup> CI, Nr. 1), W. 447 (= ChLA<sup>2</sup> CV, Nr. 36). Sehr viel einfachere Schriftformen finden sich etwa in W. 118 (= ChLA<sup>2</sup> II, Nr. 117), W. 138 (= ChLA<sup>2</sup> II, Nr. 134), W. 283 (= ChLA<sup>2</sup> CII, Nr. 22) und W. 522 (= ChLA<sup>2</sup> CVII, Nr. 16).

30) Die Ursprünge der einfacheren und groben Schriften lassen sich kaum mit BRUCKNER, Studien (wie Anm. 11), S. 26 dadurch erklären, dass der an kirchlichen Großinstitutionen erlernte kalligraphisch hochstehende Schrifttyp auf dem flachen Land »verwilderte«.

31) BRUCKNER, Studien (wie in Anm. 11), S. 18–20 und 25 f. sowie ChLA I und II.

kundenschreiben an den kirchlichen Großinstitutionen. Gleichzeitig verweisen vereinzelte formale Verbindungen zwischen den Urkunden mancher Schreiber einer Kleinregion auf Kontakte und eventuelle Abhängigkeiten zwischen ihnen.

Selten verdichten sich solche Verbindungen aber so anschaulich wie im benachbarten Rätien, wo um 820 die Schreibergruppe des *magister* Andreas und seiner beiden Gehilfen Valerius und Virgilius tätig war<sup>32</sup>). Immerhin wird aber auch im alemannischen Urkundenmaterial die lokale beziehungsweise kleinräumige Verwendung und Weitergabe von bestimmten diplomatischen Merkmalen erkennbar. Sie zeigt sich fast überall dort, wo die Überlieferung über einen längeren Zeitraum genauere Einblicke ermöglicht, nämlich im Thurgau, im Zürichgau, im Argengau und im Breisgau<sup>33</sup>). Teilweise lassen sie sich auf den persönlichen Austausch zwischen den einzelnen Urkundenschreibern zurückführen, der in verschiedenen Formen und Zusammenhängen vorstellbar ist. Zu denken ist dabei zunächst an eine lokale Ausbildung von Klerikern im Urkundenschreiben. Diese mag teilweise in regelrecht schulmäßigen Kontexten erfolgt sein<sup>34</sup>), häufiger aber vermutlich im Rahmen »offener« Lehrer-Schüler-Verhältnisse. So waren an einigen Kirchen offensichtlich mehrere Kleriker gleichzeitig tätig, wobei in solchen Fällen ein Priester anderen *presbiteri*, *diaconi* oder *clerici* vorgesetzt war<sup>35</sup>). Vor allem die alltägliche Zusammenarbeit solcher Kleriker (wie sie auch im St. Galler Material belegbar ist) dürfte die lokale und

32) Vgl. FICHTEAU, Urkundenwesen (wie Anm. 9), S. 38–53; ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft (wie Anm. 2), S. 60–64 und 83–90.

33) Vgl. dazu künftig Bernhard ZELLER, Diplomatische Studien zu den St. Galler Privaturkunden des frühen Mittelalters, Kapitel V.

34) Die *Vita sancti Meginrati* aus dem 10. Jahrhundert berichtet von einer zum Kloster Reichenau gehörigen Zelle am östlichen Zürichsee (vermutlich in Benken oder Bollingen, Kanton St. Gallen), wo der Heilige im frühen 9. Jahrhundert als Leiter der *scola* eingesetzt wurde: *Vita sancti Meginrati*, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS 15/1), Hannover 1887, S. 444–448, hier c. 4, S. 445; ebenfalls in: Sankt Meinrad. Zum elften Zentenarium seines Todes 861–1961, hg. von Benediktinern des Klosters Maria Einsiedeln, Einsiedeln/Zürich/Köln 1961, S. 26–41, hier c. 4, S. 28: *His dum polleret moribus, a praefato abbate destinatur ad cellulam quandam, ad iam dictum monasterium pertinentem, sitam iuxta lacum Turicum, quem interfluit Lindemacus fluvius, ut ibidem scholae praeesset [...]*.

35) In diesem Zusammenhang ist auf die drei Gallus-Viten zu verweisen, die davon berichten, dass zur Zeit des Heiligen in Arbon der Priester Willimar mit den zwei *clerici* beziehungsweise Diakonen Magnoald und Theodor die dortige christliche Gemeinde leitete. Vgl. *Vita Galli auctore Wettino*, hg. von Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 4), Hannover/Leipzig 1902, S. 256–280, hier c. 5–6, S. 260 f. und c. 9–10, S. 261 f.; *Vita Galli auctore Walahfrido*, ebd., S. 280–337, hier I, 5–6, S. 288 f. und I, 9–10, S. 291 f. Aber auch das Bischofskapitular Haitos nimmt eine gleichzeitige Präsenz eines Priesters sowie von (mehreren?) *clerici* und *Deo dicatae* an einer Kirche an. Vgl. *Haito von Basel, Capitula*, hg. von Peter BROMMER (MGH Capit. episc. 1), Hannover 1984, S. 203–219, hier c. 3, S. 210. Auch in St. Galler Urkunden finden sich für manche Orte deutliche Befunde. Das gilt vor allem für Wasserburg (Landkreis Lindau) und Langenargen (Bodenseekreis) am nördlichen Bodenseeufer und in Leutkirch (Landkreis Ravensburg). – Vgl. allgemein Walahfrid Strabo, *Libellus de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum*. A Translation and Liturgical Commentary, hg. von Alice L. HARTING-CORREA (Mittellateinische Studien und Texte 19), Leiden 1996, hier c. 32, S. 194.

kleinräumige Verbreitung von Urkundenformen und -formeln begünstigt haben. Eine (weitere) Verbreitung mag später auch über von ranghöheren Geistlichen geleitete Priesterbruderschaften erfolgt sein. Solche Gemeinschaften lassen sich aus Namenslisten in den Libri Vitae der Region für die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts erschließen<sup>36</sup>).

#### IV. SPUREN REGIONALER UND LOKALER URKUNDENPRAXIS AM BEISPIEL DER GRAFSCHAFT IM ZÜRICHGAU<sup>37</sup>

Der Zürichgau war seit jeher eng mit dem Thurgau verbunden. Nach der karolingischen Machtübernahme in Alemannien nahm er aber durch die Einrichtung eines königlichen Fiskalbezirkes eine von der Grafschaft Thurgau unterschiedliche verfassungsmäßige Entwicklung. Erst nach der beginnenden Auflösung des Fiskus ist in diesem Gebiet seit den 820er-Jahren eine eigene Grafschaft belegt<sup>38</sup>. In der Folgezeit waren die Comitata Thurgau und Zürichgau zeitweise in der Hand ein und desselben Grafen vereint<sup>39</sup>, doch wirkte im Zürichgau die Zugehörigkeit zum herrschaftlichen Fiskus nach. Im Unterschied zum Thurgau besaßen die Grafen hier keine ausgedehnten Güter in ihrem Sprengel. Dies verhinderte eine weitere Herrschaftskonzentration<sup>40</sup>.

Die Urkunden nichtklösterlicher Schreiber aus dem Thur- und Zürichgau beruhen wie die übrigen St. Galler Urkunden auf westlich-fränkischen Grundmustern. Deutlicher

36) Vgl. dazu vor allem Helmut MAURER, Die Hegau-Priester. Ein Beitrag zur kirchlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte des früheren Mittelalters, in: ZRG Kan. 61 (1975), S. 37–52; Karl SCHMID, Bemerkungen zum Konstanzer Klerus der Karolingerzeit. Mit einem Hinweis auf religiöse Bruderschaften in seinem Umkreis, in: Freiburger Diözesanarchiv 100 (1980), S. 26–58, bes. S. 53–55; Helmut MAURER, Das Bistum Konstanz und die Christianisierung der Alemannen, in: Mission und Christianisierung am Hoch- und Oberrhein (6.–8. Jahrhundert), hg. von Walter BERSCHIN/Dieter GEUENICH/Heiko STEUER (Archäologie und Geschichte 10), Stuttgart 2000, S. 139–162; Josef SEMMLER, Stift und Seelsorge im südwestdeutschen Raum (6.–9. Jahrhundert), in: Die Stiftskirche in Südwestdeutschland. Aufgaben und Perspektiven der Forschung, hg. von Sönke LORENZ/Oliver AUGÉ, Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 85–106; Helmut MAURER, Ländliche Klerikergemeinschaft und Stift in karolingischer Zeit. Vergleichende Beobachtungen an Beispielen aus der Diözese Konstanz, in: Frühformen von Stiftskirchen in Europa. Funktion und Wandel religiöser Gemeinschaften vom 6. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Festschrift Dieter Mertens, hg. von Sönke LORENZ/Thomas ZOTZ (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 54), Leinfelden-Echterdingen 2005, S. 339–356; Helmut MAURER, Das Bistum Konstanz und die Christianisierung der Alemannen, in: Wandel und Konstanz zwischen Bodensee und Lombardei zur Zeit Karls des Großen, hg. von Hans Rudolf SENNHAUSER (Acta Münstair 3), Zürich 2013, S. 179–186. Vgl. auch den Beitrag von Carine VAN RHIJN in diesem Band.

37) Vgl. zum Folgenden auch Anhang 1–3.

38) BORGOLTE, Geschichte (wie Anm. 11), S. 93 f.

39) BORGOLTE, Geschichte (wie Anm. 11), S. 96–98.

40) Gerade den Comitatus im Zürichgau wird man aus diesem Grund gemeinsam mit BORGOLTE, Geschichte (wie Anm. 11), S. 101 als »Amt« bezeichnen dürfen.

als die meisten anderen Dokumente des St. Galler Materials weisen sie Parallelen zu den älteren Urkunden aus dem Elsass, dem Breisgau und Augstgau auf<sup>41)</sup>. Gewisse Formeln (etwa der Urkundenbeginn mit der *Inscriptio Sacrosanctae ecclesiae* beziehungsweise *Sacrosancto monasterio* und *Sacrosancto coenobio*), aber oft auch nur bestimmte Formelbestandteile (etwa bestimmte Elemente in der Pertinenzformel wie *ortiferi* und *pomiferae*) lassen sich vornehmlich im Breisgau und in den Zonen südlich des Hochrheins nachweisen<sup>42)</sup>. Mehrheitlich in Urkunden nichtklösterlicher Schreiber aus dem Thur- und Zürichgau findet sich im 9. Jahrhundert fallweise die Lunarzahl (verflossene Tage seit dem vorangegangenen Neumond) als zusätzliches Datierungselement. Dies mag aber durch die dichtere Überlieferung aus diesen Gebieten bedingt sein<sup>43)</sup>. Praktisch ausschließlich in Urkunden Thurgauer und Zürichgauer Schreiber des 9. Jahrhunderts lässt sich schließlich die mit den Worten *Signum ego* statt *Signum* eingeleitete Ausstellernennung nachweisen<sup>44)</sup>.

Solche, zugegebenermaßen spitzfindig zusammengetragene Formelsplitter scheinen trotz aller Gemeinsamkeiten zu anderen Urkunden aus Alemannien auf eine leicht zu übersehende kleinräumige Dimension des Urkundenwesens zu verweisen. Diese lässt sich im östlichen Zürichsee-Gebiet weiter konkretisieren. Besonders »anschaulich« werden solche lokale Schreibtraditionen dort im Fall eines eigenwilligen und im gesamten St. Galler Urkundenmaterial nur bei zwei Schreibern aus dem Zürichgau belegbaren Subskriptionszeichens in Form eines Pentagramms<sup>45)</sup>. Die ersten Belege für dieses Subskriptionszeichen stammen aus den 820er-Jahren, und zwar aus den drei Urkunden des in Eschenbach (Kanton St. Gallen), Uznach (Kanton St. Gallen) und Gossau (Kanton Zürich) belegten Priesters und *cancellarius* Christian<sup>46)</sup>. Mehr als 40 Jahre (!) später, in der zweiten Hälfte der 860er-Jahre, ist das pentagrammartige Subskriptionszeichen in zwei Urkunden des im selben Gebiet, namentlich in Uznach, Ringwil (heute Gemeinde Hinwil, Kanton Zürich) und Ratpoldeskirchen/Wetzikon (Kanton Zürich) nachweisbaren

41) Weißenburg, Honau, Murbach und Münster im Gregoriental.

42) Vgl. SBo, Nr. 2; BORGOLTE, Geschichte (wie Anm. 11), S. 33 mit Anm. 21 sowie S. 35 f. Vgl. künftig auch Bernhard ZELLER, Diplomatische Studien zu den St. Galler Privaturkunden des frühen Mittelalters, Kapitel III.

43) Thur- und Zürichgau: W. 227 (Hitto, AS), W. 370 (Witerat, AS), W. 438 (Lanthar, AS), W. 444 (Lel, AS), W. 641 (Engilpret, AS), W. 655 (Nordpert, AS), W. 658 (Erchinpert, AS); außerhalb: W. 684 (Uoto, Alaholfsbaar, AS), W. 760 (Ripertus, Breisgau, AS), W. 788 (Cozpert canc., Alpgau, AS). Vgl. Borgolte, Studien (wie Anm. 15), S. 76 f.

44) Thur- und Zürichgau: W. 283, W. 300, W. 301 (Christian, AS), W. 641 (Engilbret, AS), W. 658 (Erchinpert, AS), W. Anh. 3 (Hitto, AS). Vgl. auch Urkundenbuch Zürich (wie Anm. 2), nn. 130 (Liubolf, AS), 191 (Liuting, AS), 194 (Wichar, AS), außerhalb: W. 581 (Amalpert, Bertholdsbaar).

45) Vgl. aber: Als graphisches Symbol am Ende einer Urkunde tauchen mehrere Pentagramme auch in der Rammingus-Urkunde aus dem Breisgau auf, allerdings nicht als eigentliches Subskriptionszeichen.

46) Vgl. W. 283 (= ChLA<sup>2</sup> CII, Nr. 22), W. 300 (= ChLA<sup>2</sup> CII, Nr. 79), W. 301 (= ChLA<sup>2</sup> CII, Nr. 80).

Priesters Walthere belegt<sup>47</sup>). Ein im gesamten St. Galler Material nur einmal vorkommendes sternförmiges Subskriptionszeichen, das eventuell auch mit dem Pentagramm von Christian und Walthere in Verbindung zu sehen ist, findet sich in der im Jahr 885 in Eschenbach vom Priester Engilpret ausgefertigten Urkunde<sup>48</sup>).

Neben dem Subskriptionszeichen lässt sich auch auf formularischer Ebene eine besondere Verbindung zwischen den Christian- und den Walthere-Urkunden nachweisen. So ist die in diesen Urkunden verwendete Schreibersubskription mit den Worten *petitus scripsi et subscripsi* (und nicht *rogitus et petitus*, wie bei anderen nichtklösterlichen Schreibern) im gesamten St. Galler Urkundenmaterial nur in den Stücken dieser beiden vier Jahrzehnte nacheinander tätigen Schreiber belegbar<sup>49</sup>).

Aber nicht nur in den Walthere-Urkunden, sondern auch in jenen anderer nichtklösterlicher Schreiber aus dem Zürichgau lassen sich aus Christians Dokumenten bekannte Formelsplitter wiederfinden: Nur in einer Urkunde des schon genannten (König Ludwigs des Deutschen Regierung offenbar von 814 an rechnenden) Priesters Paldene aus den 860er-Jahren<sup>50</sup>) findet sich in der Zeugenliste die aus Christians Urkunden bekannte Variante *Signus* für *Signum*<sup>51</sup>).

In einer Urkunde des in den späten 870er-Jahren einmal in Gossau bezeugten nichtklösterlichen Schreibers und Priesters Iltibrant wiederum lässt sich die sonst nur in den Christian-Urkunden so belegte, subjektiv formulierte Beurkundungsbitte *qui istam traditionem fecimus* beziehungsweise *fieri et firmare rogavimus* (statt des üblichen *fecerunt* beziehungsweise *rogaverunt*) fassen<sup>52</sup>). Diese Iltibrant-Urkunde aus den 870er-Jahren weist aber auch Parallelen zu einer der drei Paldene-Urkunden auf<sup>53</sup>), denn in beiden wird der Urkundenkontext mit der Wendung *Complacuit nobis in animo nostro* [...] eingeleitet<sup>54</sup>). Während die Paldene-Urkunde noch eine in den älteren Urkunden aus dem Zürichgau gebräuchliche Inscriptio (*Sacrosanctum monasterium*) aufweist, findet sich eine solche in der Iltibrant-Urkunde nicht mehr<sup>55</sup>). Dieselbe Einleitung *Complacuit nobis in animo meo* lässt sich dann interessanterweise noch einmal in der im Jahr 885 in Eschen-

47) W. 522 (= ChLA<sup>2</sup> CVII, Nr. 16), W. 528 (= ChLA<sup>2</sup> CVII, Nr. 23); vgl. W. 596 (= ChLA<sup>2</sup> CVIII, Nr. 27), die in Waltheres Stellvertretung geschrieben wurde.

48) W. 641 (= ChLA<sup>2</sup> CIX, Nr. 38).

49) W. 283 (= ChLA<sup>2</sup> CII, Nr. 22), W. 300 (= ChLA<sup>2</sup> CII, Nr. 79), W. 301 (= ChLA<sup>2</sup> CII, Nr. 80), W. 522 (= ChLA<sup>2</sup> CVII, Nr. 16), W. 528 (= ChLA<sup>2</sup> CVII, Nr. 23).

50) W. 565 (= ChLA<sup>2</sup> CVI, Nr. 14), W. 566 (= ChLA<sup>2</sup> CVI, Nr. 15), W. 567 (= ChLA<sup>2</sup> CVI, Nr. 52).

51) W. 565 (= ChLA<sup>2</sup> CVI, Nr. 14).

52) W. 603 (= ChLA<sup>2</sup> CVIII, Nr. 46).

53) W. 565 (= ChLA<sup>2</sup> CVI, Nr. 14).

54) FAB (wie Anm. 1), Nr. 21, S. 352 f.: *Ego in Dei nomine. Complacuit mihi in animo, ut [...]*. W. 565 (= ChLA<sup>2</sup> CVI, Nr. 14): *Sacrosanctum monasterium [...] Complacuit nobis in animos nostros, ut [...]*. W. 603 (= ChLA<sup>2</sup> CVIII, Nr. 46): *Ego in Dei nomine Mekinhere et frater meus Liuto. Complacuit nobis in a(ni)mo nostro, ut [...]*.

55) W. 603 (= ChLA<sup>2</sup> CVIII, Nr. 46).

bach vom Priester Engilpret ausgefertigten Urkunde nachweisen<sup>56</sup>). Dieses Dokument teilt mit der Iltibrant-Urkunde – und im ganzen St. Galler Urkundenmaterial nur mit dieser – die gleichlautend formulierte Bedingungsformel *ut quamdiu nobis comis vita fuerit* [...] <sup>57</sup>

Formularische Verbindungen zwischen der Iltibrant- und der Engilpret-Urkunde zeigen sich auch im Eschatokoll der beiden Dokumente. Dieses entspricht freilich auch jenem eines dritten, im Jahr 887 vom Priester Erchinpert im nördlicher gelegenen Thurgauischen Wängi ausgefertigten Dokuments<sup>58</sup>). In allen drei Fällen ist das Eschatokoll nach der in dieser Zeit bereits seltenen Anordnung Actum – Datierung – Schreibersubskription aufgebaut. Alle drei Urkunden lokalisieren das Actum in das Atrium einer Kirche. Alle drei Male wird in der Datierung der Herrscher als *rex/imperator noster* bezeichnet und neben dem Grafen auch der »zuständige« *centurio* genannt. In der Engilpret- und der Erchinpert-Urkunde wird zudem das Mondalter als zusätzliches Datierungselement angeführt<sup>59</sup>).

Die *Apprecatio* der Engilpret-Urkunde<sup>60</sup>) *adiuvante et auxiliante Domino, Amen* findet sich gleichlautend nur noch in einer in den 860er-Jahren in Ratpoldeskirchen/Wetzikon ausgefertigten Tauschurkunde. In dieser wird ein Adalbert als Schreiber genannt, dessen Einordnung in die Gruppe der klösterlichen oder nichtklösterlichen Skribenten aber unsicher ist<sup>61</sup>). Zumindest deutet die sonst nur in der Engilpret-Urkunde belegte *Apprecatio* in der Adalbert-Urkunde auf eine Interferenz von lokalem Formelgut. Den Einfluss eines solchen legen auch eigenwillige Formulierungen in zwei früheren, von klösterlichen Skribenten in der Stellvertretung Adalberts geschriebenen Urkunden aus Ratpoldeskirchen/Wetzikon nahe<sup>62</sup>).

Bei der Vermittlung und Weitergabe von lokalen und kleinräumigen Formelvarianten dürften einfache Formularbehelfe eine Rolle gespielt haben. Hierbei ist an Pergamentblätter, *libelli*, aber auch an Wachstafeln zu denken. Daneben mögen aber auch in den

56) W. 641 (= ChLA<sup>2</sup> CIX, Nr. 38); vgl. W. 699.

57) W. 603 (= ChLA<sup>2</sup> CVIII, Nr. 46): *ut quamdiu nobis comis vita fuerit, superius denominatas res habere nobis liceat et censu(m) singulis annis persolvere, id est denarios IIII, infantesque nostri post obitum nostrum similiter faciant omnisque posteritas, que de ipsis fuerint procreati, usque in sempiternum*. W. 641 (= ChLA<sup>2</sup> CIX, Nr. 38): *ut quamdiu nobis vita comis fuerit, superius denominatas res habere nobis liceat cum censu singulis annis, id est denarios II, prosolveremus, infantesque nostri post obitum nostrum similiter faciant omnisque posteritas, que ipsis fuerint procreati, usque in sempiternum sic faciant*.

58) W. 658 (= ChLA<sup>2</sup> CIX, Nr. 40).

59) W. 603 (= ChLA<sup>2</sup> CVIII, Nr. 46), W. 641 (= ChLA<sup>2</sup> CIX, Nr. 38), W. 658 (= ChLA<sup>2</sup> CIX, Nr. 40).

60) W. 641 (= ChLA<sup>2</sup> CIX, Nr. 38).

61) Vgl. W. 531 (= ChLA<sup>2</sup> CVII, Nr. 27).

62) W. 455 (= ChLA<sup>2</sup> CVI, Nr. 5), W. 456 (= ChLA<sup>2</sup> CVI, Nr. 6). So weist die in W. 456 bezeugte Wendung, die Güter mögen *in sempiternum* im Besitz der Kinder bleiben, Parallelen zum entsprechenden Passus in den Iltibrant- und Engilpret-Urkunden auf. Ebenso ist die Erwähnung einer *levatio cartae* »verdächtig«, weil eine solche in Urkunden klösterlicher Schreiber kaum belegbar ist.

lokalen Kirchen aufbewahrte Urkunden als Formularbehef oder zur Erstellung eines solchen herangezogen worden sein. Solche Hilfsmittel sind zwar nicht erhalten geblieben, doch gibt es im Urkundenmaterial klare Indizien dafür<sup>63</sup>. Über dieselben Wege, das heißt über persönlichen Austausch und über Formularbehelfe, dürften auch immer Einflüsse von außen auf das lokale beziehungsweise kleinräumige Urkundenwesen eingewirkt und in diesem Verbreitung gefunden haben. Deutlicher fassbar werden solche Einflüsse in der Rezeption und Verwendung von bestimmten Formularen aus der Sammlung des Marculf und den ›*Formulae Augienses*‹ (FAA, FAB). Diese werden auch in den Urkunden aus dem Zürichgau erkennbar. Geringe Spuren von Marculf-Formularen lassen sich hier in den Dokumenten des im ausgehenden 8. und im frühen 9. Jahrhundert belegten Schreibers Bernegar nachweisen<sup>64</sup>, solche der (Marculf verarbeitenden) ›*Formulae Augienses*‹ erst seit der Mitte des 9. Jahrhunderts. So finden sich die in den Urkunden Paldenes, Iltibrants und Engilprets belegte Wendung *Complacuit mihi in animo meo* und die Bedingungsformel der Iltibrant- und Engilpret-Urkunden auch in Formularen der FAB<sup>65</sup>.

#### V. ÜBERREGIONALE EINFLÜSSE: MARCULF UND MARCULF VERARBEITENDE FORMULARE

Seit den späten 780er- und in den 790er-Jahren wird in mehreren von nichtklösterlichen Schreibern ausgefertigten Urkunden ganz deutlich eine Rezeption der Marculf-Formulare Marculf II, 4 und Marculf II, 6 fassbar. Leicht verzögert, und stärker erst im frühen 9. Jahrhundert, wird eine solche auch in von St. Galler Mönchen ausgefertigten Urkunden erkennbar<sup>66</sup>. Aus diesem Grund gingen Zeumer und Zatschek auch davon aus, dass For-

63) Vgl. künftig ZELLER, *Diplomatische Studien zu den St. Galler Privaturkunden des frühen Mittelalters*, Kapitel VI.

64) Vgl. *maiore vel minore* in der Pertinenzformel von W. 148 (vgl. Marculf II, 4); das im St. Galler Material fast nur bei ihm belegte dispositive Verb *cedere* in W. 148, 163, W. 201 (vgl. Marculf II, 4); die arenartige Überleitung *in amorem domini nostri Iesu Christi et remissione peccatorum* in W. 201, W. 205, 206, nicht aber in W. 148, W. 163 (vgl. Marculf II, 6); ZATSCHEK, *Benutzung* (wie Anm. 7), S. 214 f. Zu Bernegar, vgl. Anm. 11.

65) *Complacuit mihi in animo (meo)*, vgl. FAB (wie Anm. 1), Nr. 6, S. 351 und Nr. 21, S. 356; vgl. FAB (wie Anm. 1), Nr. 8, S. 352 f.: *In ea ratione, ut, quamdiu mihi vita comis fuerit, superius denominatas res habere mihi liceat et cum censu singulis annis prosolvere, infantesque mei post obitum meum similiter faciant, omnisque posteritas, quae de ipsis fuerit procreata, usque in sempiternum*. W. 603 (= ChLA<sup>2</sup> CVIII, Nr. 46): *in ea videlicet ratio(ne), ut quamdiu nobis comis vita fuerit, superius denominatas res habere nobis liceat et censu(m) singulis annis persolvere, id est denarios IIII, infantesque nostri post obitum nostrum similiter faciant omnisque posteritas, que de ipsis fuerint procreati, usque in sempiternum*. W. 641 (= ChLA<sup>2</sup> CIX, Nr. 38): *in ea vero ratione, ut quamdiu nobis vita comis fuerit, superius denominatas res habere nobis liceat cum censu singulis annis, id est denarios II prosolveremus, infantesque nostri post obitum nostrum similiter faciant omnisque posteritas, que ipsis fuerint procreati, usque in sempiternum sic faciant*.

66) ZATSCHEK, *Benutzung* (wie Anm. 7), S. 212–214. Von den bei Zatschek angeführten Urkunden nennen folgende nichtklösterliche Schreiber: W. 21, W. 107, W. 119, W. 142, W. 144, W. 147, W. 154. Hinzuzu-

mulare der ›*Formulae Marculfi*‹ in Alemannien primär durch »Gerichtsschreiber« verbreitet wurden und über ihre Urkunden in die großen kirchlichen Institutionen gelangten<sup>67</sup>. Doch ist dieser »Marculf-Primat« der Gerichtsschreiber problematisch. Abgesehen davon, dass er auf einer fragwürdig gewordenen Vorstellung eines »wohlorganisierten Gerichtsschreiberstandes« beruht, ist zu bedenken, dass auch nach Zeumer und Zatschek im späten 8. Jahrhundert im Kloster auf der Reichenau eine Handschrift der ›*Formulae Marculfi*‹ vorhanden war<sup>68</sup>. Im ausgehenden 8. Jahrhundert wurden dort nämlich Formulare der ›*Formulae Marculfi*‹ für die Erstellung der FAA und FAB herangezogen<sup>69</sup>. Letztere Sammlung wurde nach Zeumer im 9. Jahrhundert durch Zusätze erweitert<sup>70</sup>.

Den St. Galler Urkunden nach zu schließen, fanden vor allem Formulare der FAB weitere Verbreitung<sup>71</sup>. Eine solche lässt sich seit dem frühen 9. Jahrhundert verschiedenorts sowohl bei klösterlichen als auch bei nichtklösterlichen Schreibern in ganz Alemannien nachweisen – zu einem Zeitpunkt, als Belege für Formeln der älteren Marculf-Formulare allmählich zurückgingen<sup>72</sup>. Als Motor hinter der Vermittlung von Formularen der FAB an beide Schreibergruppen rückt primär das Bistum Konstanz ins Blickfeld, was nicht ausschließt, dass die Klöster Reichenau und St. Gallen, aber auch einzelne Schreiber eine weitere Ausbreitung begünstigten<sup>73</sup>. In der fraglichen Zeit wurde das Bistum Kon-

fügen wären hier auch W. 164 und W. 197; folgende Urkunden nennen klösterliche Skribenten: W. 153, W. 204, W. 225, W. 232 (?). Vgl. auch Karl ZEUMER, Über die alamannischen Formelsammlungen, in: NA 8 (1883), S. 473–553, hier S. 496 sowie JOHN, Beziehungen (wie Anm. 1), S. 73–76.

67) ZEUMER, Formelsammlungen (wie Anm. 66), S. 490 f.; ZATSCHKEK, Benutzung (wie Anm. 7), S. 212 f.

68) ZEUMER, Formelsammlungen (wie Anm. 66), S. 485 f.; ZATSCHKEK, Benutzung (wie Anm. 7), S. 211 (Zitat).

69) Die Entstehung der ›*Formulae Augienses*‹ wird seit Zeumer mit guten Gründen auf der Reichenau vermutet, wo in der fraglichen Zeit zwischen 786 und 805 der mit Karl dem Großen und dem karolingischen Hof eng verbundene und auch als führender St. Galler Urkundenschreiber der 770er-Jahre bekannte Waldo die Abtwürde innehatte. Spätestens unter seinem Nachfolger Haito (805–823), der auch als Bischof von Basel wirkte, gelangten Formulare dieser Sammlung nach St. Gallen, was in Anbetracht der auch anders bezeugten engen Verbindungen zwischen den beiden Klöstern (zum Beispiel Klosterplan, Verbrüderungsbuch) kaum verwundert.

70) ZEUMER, Formelsammlungen (wie Anm. 66), S. 489 f.

71) ZEUMER, Formelsammlungen (wie Anm. 66), S. 489 f.

72) Vgl. ZEUMER, Formelsammlungen (wie Anm. 66), S. 488–492, sowie künftig Bernhard ZELLER, Diplomatische Studien zu den St. Galler Privaturkunden des frühen Mittelalters, Kapitel VI.

73) In diese Richtung deuten engere Gemeinsamkeiten und Verbindungen zwischen den Marculf-Formularen einzelner nichtklösterlicher Schreiber in den 790er-Jahren, die sich in den Urkunden klösterlicher Schreiber nicht nachweisen lassen (und teilweise auf gemeinsame Vorlagen beziehungsweise Formularbeihilfe verweisen). Aber auch die Rezeption von bestimmten Formularen aus den FAB durch nichtklösterliche Schreiber, nicht aber durch klösterliche Schreiber mag darauf deuten. Auffällig ist weiters, dass die FAB mit einer Ausnahme offenbar nur im Gebiet/Sprengel des Bistums Konstanz Verwendung fanden. Schließlich sind in diesem Zusammenhang auch die wenigen Schreibersubskriptionen beziehungsweise »Schreibenweisungen« in den handschriftlich überlieferten Formularen der FAB interessant. In drei von fünf Fällen ging man nämlich offenbar davon aus, dass ein *cancellarius* die Urkunde ausfertigte. Dieser



stanz von Bischof Eginio (782–812) geleitet, der auch als Rektor des Klosters St. Gallen fungierte und außerdem enge Beziehungen zum Hof Karls des Großen und zu Alcuin unterhielt. Diese Kontakte liefen teilweise über Eginos Metropolit Erzbischof Richulf von Mainz, einen großen Förderer von Karls Bildungsreformen und Neubegründer des Archives der Mainzer Bischofskirche<sup>74</sup>).

Sollte man deshalb die Rezeption von Marculf-Formularen in Alemannien und ihre weitere, regionale Verarbeitung in den ›*Formulae Augienses*‹ mit den Bildungsreformen Karls des Großen und ihrer regionalen Implementierung in Zusammenhang sehen? Grundsätzlich ist zu betonen, dass sich keinerlei vom Hof ausgehende Bemühungen fassen lassen, das Urkundenwesen in den verschiedenen Gebieten des karolingischen Großreiches zu vereinheitlichen<sup>75</sup>). Außerdem hat es den Anschein, dass auch die Verbreitung der Formulare keineswegs zielgerichtet oder mit besonderem Nachdruck betrieben wurde. Schließlich erfolgte auch die Verwendung und Verarbeitung der Mustertexte von Schreiber zu Schreiber in ganz unterschiedlichem Ausmaß.

Trotz dieser Einwände gegen eine direkte Verbindung von karolingischer *correctio* auf der einen Seite und dem Auftauchen und der Ausbreitung dieser Mustertexte auf der anderen Seite ist die zeitliche Koinzidenz bemerkenswert. Zudem sollte die Verbreitung und Rezeption dieser Formulare wohl doch einer Vereinheitlichung und gewissen »Besserung« der Urkundenprodukte dienen. Vermutlich wurde das Formelgut nicht zuletzt über jene von Bischof Eginio und seinen Nachfolgern geschaffenen oder ausgebauten Netzwerke und Strukturen weitergegeben, über die auch eigentliche Inhalte und Maßnahmen der karolingischen *correctio* propagiert wurden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die den Bischof in seinen Verwaltungsaufgaben unterstützenden Domkanoniker, bischöfliche Amtsträger wie Chorbischöfe und Archipresbyter sowie die durch sie geleiteten Priesterbruderschaften<sup>76</sup>).

Titel ist schillernd, im Unterschied zu anderen Urkundenbeständen im St. Galler Material aber nur für nichtklösterliche Skribenten eindeutig belegbar. Vgl. FAB (wie Anm. 1), Nr. 21, S. 356, Nr. 34, S. 360 und Nr. 37, S. 361. Nur *ille* findet sich in FAB (wie Anm. 1), Nr. 4, S. 350 und Nr. 25, S. 358 f.

74) Vgl. Helmut MAURER, Die Konstanzer Bischöfe vom Ende des 6. Jahrhunderts bis 1206 (*Germania Sacra*, Neue Folge 42, 1), Berlin/New York 2003, S. 59 f.

75) Vgl. aber Philippe DEPREUX, La tradition manuscrite des Formules de Tours et la diffusion des modèles d'actes aux VIII<sup>e</sup> et IX<sup>e</sup> siècles, in: *Annales de Bretagne et des Pays de l'Ouest* 111/3 (2004), S. 55–72, bes. S. 61–70, der andeutete, dass Alcuin um 800 als Abt von Saint-Martin in Tours und von Flavigny hinter der vermehrten Rezeption der *Formulae Turonenses* in Flavigny und anderswo stehen könnte.

76) MAURER, Bischöfe (wie Anm. 74), S. 54–60. Vgl. auch den Brief des Mainzer Erzbischofs Richulf an Bischof Eginio von Konstanz (*Rihcolfi archiepiscopi ad Eginonem epistola* [a. 810], hg. von Alfred BORETIUS [MGH Capit. 1], Hannover 1883, Nr. 127, S. 249). Dieses Schreiben gibt sehr konkrete Anweisungen in Hinblick auf das von Karl dem Großen für den 9.–11. Dezember 810 angesetzte allgemeine Fasten. Dies setzt sehr umfassende und direkte Zugriffsmöglichkeiten des Konstanzer Bischofs auf Klerus und Volk seines Bistums voraus.

In einer indirekten Weise scheint also in den Urkunden nichtklösterlicher Schreiber des ausgehenden 8. und früheren 9. Jahrhunderts die karolingische *correctio* Niederschlag gefunden zu haben. Freilich bleibt das Bild schemenhaft und fragmentarisch, denn gerade in der fraglichen Zeit wurde ein zunehmend größerer Teil der das Kloster St. Gallen betreffenden Urkunden von Mitgliedern des sich damals deutlicher formierenden klösterlichen (Urkunden-)Skriptoriums ausgefertigt. Von nichtklösterlichen Skribenten geschriebene Dokumente verschwinden im 9. Jahrhundert zunehmend (wenn auch keineswegs vollständig) aus dem St. Galler Urkundenkorpus. Diese Überlieferungslage zwingt auch dazu, Ausführungen über ein lokales Urkundenwesen im karolingerzeitlichen Alemannien in dieser Zeit enden zu lassen.

Schon die Auswertung des erhaltenen Materials lässt aber wichtige Ergebnisse und Schlussfolgerungen zu. So verdichten sich die Indizien, dass die Ausbildung im (Urkunden-)Schreiben auch im frühmittelalterlichen Alemannien nicht nur im Umkreis von großen kirchlichen Institutionen, sondern ebenso in lokalen Kontexten erfolgte. Dabei spielte die alltägliche Zusammenarbeit zwischen den Schreibern, die mehrfach sicher belegt ist, eine nicht unbedeutende Rolle. Ein solcher Austausch zwischen lokalen Skribenten wird auch in kleinräumigen formularischen Sondertraditionen fassbar, wie sie etwa in den Urkunden aus dem Zürichgau, aber auch in vielen anderen Orten nachweisbar sind.

Natürlich blieben diese lokalen »Schreibtraditionen« nicht von überregionalen Einflüssen und Entwicklungen unberührt, vielmehr standen die Urkundenschreiber häufig mit den kirchlichen Großinstitutionen im Kontakt. Dies spiegelt sich seit dem späten 8. Jahrhundert auch in der Verbreitung von Formeln der »*Formulae Marculfi*«, der FAA und der FAB wider, die sich sowohl bei klösterlichen als auch bei nichtklösterlichen Schreibern nachweisen lässt.

Das Auftreten und die verstärkte Verwendung dieser Formulare in verschiedenen Teilen der Konstanzer Kirchenprovinz seit den 790er-Jahren deutet auf einen, wenn auch nicht unmittelbaren, Zusammenhang mit den karolingischen Reformbewegungen. Auf alle Fälle legt das Rezeptionsmuster der Formulare nahe, dass auch eigentliche karolingische Reforminhalte nicht nur in den kirchlichen Zentren ventiliert wurden, sondern ebenso lokale, ländliche Gesellschaften erreichten.

#### SUMMARY: LOCAL CHARLER PRODUCTION IN ALAMANNIA

The article approaches the theme of rural societies in the Carolingian realm through an analysis based primarily on auxiliary sciences of the original private charters from St Gall. The study focusses on documents that were written by non-monastic, and very often only locally attested, charter-scribes. These documents allow valuable conclusions to be drawn about the position and the activities of their scribes as well as their education and literacy.

They also document local »scribal traditions«, which are examined in more detail with regard to the Zürichgau region. Likewise, they reveal the impact of supra-regional influences, which are mirrored in the reception and further development of supra-regional, wide-spread formulae.